

Wien, am Freitag, den 8. März 1929

-----  
Verstärkte Schneesäuberung. Wie angekündigt, hat heute der städtische Straßenreinigungsbetrieb die Schneeaufräumungsarbeiten im grossen Umfang aufgenommen. Es wurden gegen 6000 Arbeiter mit den Schneeaufräumung beschäftigt. Leider hat der heute nachts neuerlich eingesetzte Frost die Arbeiten wieder erschwert. Die Schneemassen vereisten neuerdings und müssen erst aufgehackt werden, um in die Kanäle abgeführt werden zu können. Die Schneeabfuhr wurde heute wieder von einigen hundert Fuhrwerken und Lastkraftwagen besorgt.

-----  
Das Verbot des Kommunistenaufmarsches. Freitag mittags erschien beim Landeshauptmann Bürgermeister Seitz eine Abordnung, um gegen das Polizeiverbot eines Aufmarsches in Meidling Beschwerde einzulegen. Die Abordnung übergab auch die Abschrift des bei der Polizeidirektion eingebrachten Rekurses und erbat eine günstige Erledigung. Der Landeshauptmann teilte der Abordnung mit, dass bisher weder ein Rekurs, noch der Polizeiakt eingelangt sei. Wenn er vorliege, werde er sofort erledigt werden. Ohne dieser Entscheidung vorzugreifen, könne er schon jetzt sagen, dass er schon seit langem bestrebt sei, ein Einvernehmen der Parteien zu erzielen, dass derartige Aufmärsche, die insbesondere auch aus wirtschaftlichen Gründen bedenklich sind, unterbleiben. Es liesse sich eventuell auch ein allgemeines Verbot solcher Aufmärsche erwägen. Solange das nicht erreicht ist, muss selbstverständlich die verfassungsrechtlich geltende Gleichberechtigung aller Parteien und Gruppen gewährleistet bleiben. Wenn einer bestimmten Gruppe solche Aufmärsche bewilligt werden, kann man sie einer anderen nicht verweigern. Die Entscheidung über den speziellen Fall kann erst getroffen werden, bis der Akt vorliegt. Auf die Einwendung der Abordnung, dass die Polizeidirektion die Rekursentscheidung etwa dadurch sabotieren könnte, dass sie den Akt nicht rechtzeitig vorlegt, erwiderte der Bürgermeister, es bestehe sowohl bei der Landesregierung, als auch im Amte des Landeshauptmannes die Praxis, in jenen Fällen, in denen eine Verzögerung der Entscheidung über einen Rekurs mit Rücksicht auf die Zeit zugleich eine Rechtsverweigerung wäre, die sofortige Vorlage der Akte auf dem kürzesten Weg zu verlangen. Auf die weitere Frage, was der Landeshauptmann zu tun imstande sei, wenn die Polizei den Akt nicht pflichtgemäss und nicht zeitgerecht vorlege, erklärte der Bürgermeister, dass die disziplinäre Ahndung von Pflichtverletzungen der Organe der Bundespolizei in die Kompetenz des Ministeriums des Innern und nicht in die des Landeshauptmannes falle. Ein Disziplinarrecht stehe dem Landeshauptmann derzeit nicht zu.

-----